

## Wettbewerb der Rechtsformen, Niederlande modernisiert die Flex-BV weiter

*Die Niederlande rüstet sich für den internationalen Wettbewerb und macht die B.V. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) durch eine weitere umfangreiche Gesetzesänderung noch attraktiver. Zum 1. Januar 2013 wird etwa das Wahlrecht für ein monistisches Board-System eingeführt und „comply or explain“-Bestimmungen umgesetzt.*

Während die Modernisierung der Unternehmensverfassung der B.V. zentrales Thema der zum 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Gesetzesreform war („Flex-BV“), folgt zum 1. Januar 2013 die Reform von Geschäftsführung und Unternehmenskontrolle bei der B.V. und der N.V. (Aktiengesellschaft)<sup>1</sup>. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- ▶ Wahlrecht für Board-System: Eine Gesellschaft hat zukünftig die Möglichkeit, statt Geschäftsführung und Aufsichtsrat, ein Organ bestehend aus geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern ins Leben zu rufen.
- ▶ Interessenkonflikt: Momentan können die Gesellschafter bestimmen, ob ein Geschäftsführer trotz Interessenkonflikt die Gesellschaft wirksam vertreten kann. Zukünftig hat eine solche Beschränkung gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Die Geschäftsführer können die Gesellschaft auch bei Interessenkonflikten immer vertreten. Sie haben künftig aber nicht mehr das Recht, bei der internen Beschlussfassung über ein solches Geschäft Teil zu nehmen.
- ▶ Die Möglichkeit, Nebentätigkeiten auszuüben, wird für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des One-Tier Boards einer großen Gesellschaft<sup>2</sup> gesetzlich beschränkt.
- ▶ Geschlechterspezifische Diversität in der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und dem One-Tier Board bei großen Gesellschaften: Beide Geschlechter müssen mindestens zu je 30 % vertreten sein. Da es sich um eine „comply or explain“-Verpflichtung handelt, muss die Nichteinhaltung begründet werden.
- ▶ Ressortverteilung: Das neue Gesetz kodifiziert für die Geschäftsführung und die geschäftsführenden Mitgliedern des One-Tier Boards die Möglichkeit einer Zuständigkeitsverteilung und die Folgen für Beschlussfassung, Verantwortlichkeit und Haftung. Auch bei Zuständigkeitsverteilungen bleibt die organschaftliche Gesamtverantwortung bestehen. Durch die Kodifizierung der Rechtsprechung soll nun endlich auch in diesem Bereich Rechtssicherheit geschaffen werden.

---

<sup>1</sup> Änderung des zweiten Buchs des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Anpassung der Vorschriften über Geschäftsführung und Aufsicht in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Wet bestuur en toezicht*).

<sup>2</sup> Eine Gesellschaft wird als „groß“ bezeichnet, wenn sie bei zwei aufeinanderfolgenden Bilanzdaten mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Bilanzsumme übersteigt 17.500.000 EUR;
2. Nettoumsatz übersteigt 35.000.000 EUR;
3. Durchschnittlich mindestens 250 Arbeitnehmer hat.